

**Geschäftsordnung**

**des Umlegungsausschusses**

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

des Umlegungsausschusses

Die Führung der Geschäfte des Umlegungsausschusses der Gemeinde Kürten wird durch die Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.07.1987 (GV NW 1987 S.220) und durch die folgende Geschäftsordnung bestimmt.

### **§ 1**

(1) Dem Umlegungsausschuss obliegt nach der Durchführungsverordnung zum BauGB die Einleitung und Durchführung einer vom Rat der Gemeinde Kürten als Maßnahme zum Vollzug eines Bebauungsplanes angeordneten Umlegung nach den §§ 45 ff BauGB sowie die Durchführung von Grenzregelungsverfahren nach den §§ 80 ff BauGB. Er kann diese Aufgabe weder ganz noch teilweise auf andere Behörden oder Personen übertragen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe tritt der Umlegungsausschuss so oft zusammen, wie es der Fortgang der Verfahren erfordert.

### **§ 2**

(1) An den Sitzungen des Umlegungsausschusses nehmen die Mitglieder und ihre Vertreter teil. Ein Vertreter hat jedoch kein Stimmrecht, wenn das Mitglied, zu dessen Vertreter er bestellt ist, selbst anwesend ist.

(2) Jedes Mitglied hat den Geschäftsführer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen an der Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses verhindert ist. Das gleiche gilt für Unterkommissionssitzungen, Besprechungen u.ä..

### **§ 3**

(1) Der Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses. Er setzt Zahl, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen.

(2) Er muss den Umlegungsausschuss unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.

(3) Alle Anordnungen und Verfügungen, die - ohne der sachlichen Entscheidung des Umlegungsausschusses vorzugreifen - zu ihrer Vorbereitung dienen, sind von dem Vorsitzenden zu erlassen. Er kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses oder dem Geschäftsführer übertragen und Berichterstatter bestellen.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende mit zwei Mitgliedern entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Umlegungsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Presseanfragen werden vom Vorsitzenden beantwortet.

#### § 4

(1) Der Vorsitzende kann in unbedenklichen Fällen Genehmigungen nach § 51 Abs. 1 BauGB erteilen. Dem Umlegungsausschuss ist hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(2) Der Umlegungsausschuss überträgt gemäß § 7 der Durchführungsverordnung zum BauGB vom 07.07.1987 die Entscheidung über folgende Vorgänge gemäß § 51 BauGB von geringer Bedeutung auf die Geschäftsstelle:

1. die Löschung von Rechten in Abt. II und III des Grundbuches,
2. die Eintragung von Rechten in Abt. III des Grundbuches, falls die Umlegung hierdurch nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird,
3. die Auflassung eines Grundstücks, wenn der schuldrechtliche Vertrag vom Umlegungsausschuss oder dem Vorsitzenden bereits genehmigt worden ist.
4. Verträge, soweit sich hierdurch die Anzahl der Umlegungsbeteiligten nicht erhöht und es sich nicht um Teilflächen handelt,
5. Vereinbarungen über Vermietung und Verpachtung, wenn das Objekt nicht von Umlegungsmaßnahmen betroffen wird, wie z.B. Mietverhältnisse an Gebäuden, die bestehen bleiben.
6. die Errichtung oder Veränderung kleiner baulicher Anlagen, z.B. Umbauten in Gebäuden, die von der Umlegungsmaßnahme nicht betroffen sind, Anträge auf Errichtung von Werbeanlagen usw.,
7. Genehmigungen aller Art, die nach erfolgter Vorwegregelung gemäß § 76 BauGB aber vor Aufstellung des Umlegungsplanes zu treffen sind.
8. Baugesuche und Beleihungen zwischen Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes.

Die von der Geschäftsstelle nach § 51 BauGB genehmigten Vorgänge sind dem Umlegungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen zur Erlangung von Gebühren-, Auslagen- und Abgabenbefreiung nach § 79 BauGB auszustellen. Er kann diese Ermächtigung auf den Geschäftsführer übertragen.

## § 5

(1) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Vorsitzende“ abschließend

- a) alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren nach dem BauGB; sie sind mit dem Dienstsiegel der Gemeinde zu versehen;
- b) alle Schriftsätze von grundsätzlicher Bedeutung,
- c) die Niederschriften über die Sitzungen des Umlegungsausschusses.

(2) Sein Stellvertreter unterzeichnet in dem gleichen Umfang wie der Vorsitzende mit dem Zusatz „In Vertretung“.

## § 6

Für die Geschäftsführung bestellt der Bürgermeister den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter (Geschäftsstelle).

## § 7

(1) Die Ergebnisse aller Verhandlungen sind in Form von Aktenvermerken oder Niederschriften aktenkundig zu machen. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten müssen diesen durch den Verhandlungsführer vorgelesen und von ihnen genehmigt werden.

(2) Alle Urkunden und Schreiben gemäß § 5 der Geschäftsordnung müssen die Bezeichnung „Gemeinde Kürten – Umlegungsausschuss“ mit dem Zusatz „Der Vorsitzende“ angeben.

## § 8

(1) Die Verhandlungen werden von der Geschäftsstelle geführt. In besonderen Fällen werden Mitglieder des Umlegungsausschusses hinzugezogen.

(2) Entsprechendes gilt für § 4 Abs. 2.

## § 9

Der Umlegungsausschuss kann, soweit erforderlich, Sachverständige hinzuziehen.

## § 10

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses erfolgen durch die Geschäftsstelle. Sie sollen den Mitgliedern, den Stellvertretern und übrigen Teilnehmern unter Mitteilung der Tagesordnung eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 3 Tage, vorher zugehen. Aufforderungen zur Erledigung von Angelegenheiten und zur Übernahme von Berichterstattungen müssen mindestens eine Woche vorher zugehen. Die betroffenen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung Kürten sind unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Falls dies zweckmäßig ist, kann die Tagesordnung durch Beschluss des Umlegungsausschusses erweitert oder geändert werden.

## § 11

Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Vermessungssachverständige, der/die Bewertungssachverständige und ein Ratsmitglied oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.

## § 12

(1) Über die Verhandlungen des Umlegungsausschusses, der Unterkommission bzw. des Geschäftsführers ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist insbesondere festzustellen:

- a) Ort und Tage der Sitzung sowie der Zeitpunkt ihres Beginns,
- b) die Namen der Verhandlungspartner,
- c) der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den gestellten Anträgen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten,
- d) die Ergebnisse der in den Verhandlungen vorgenommenen örtlichen Besichtigungen,
- e) die ergangenen Entscheidungen.

(2) Vergleichsbeschlüsse zur ganzen oder teilweisen Erledigung von Streitverfahren sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten sind diesen vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen ist, ob sie genehmigt worden ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben worden sind.

(3) Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht eine schriftliche Erklärung gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist. Auf die Anlage ist in der Niederschrift hinzuweisen.

(4) Die Niederschrift des Umlegungsausschusses ist vom Vorsitzenden, die der Unterkommission vom ältesten Mitglied und die des Geschäftsführers von diesem zu unterschreiben.

(5) Die durch den Umlegungsausschuss erlassenen Verwaltungsakte sind am Schluss der Begründung von der Geschäftsstelle mit der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.

### § 13

In besonderen Fällen können durch Beschluss des Umlegungsausschusses Unterkommissionen gebildet werden.

### § 14

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Umlegungsausschuss in Kraft.

Beschlossen am 02.09.1999

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer